

Entwässerungsantrag

gem. § 4 Abs. 4 Entwässerungssatzung (EWS)

Antragsteller (Grundstückseigentümer):

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	
E-Mailadresse	
Telefonnummer	

Anzuschließendes Grundstück:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Adresse		Ortsteil

Geplante Maßnahme:

- Einfamilienhaus
 Mehrfamilienhaus
 Industrie-/Gewerbebau
 Mischnutzung

 Neubau
 Anbau
 Umbau
 Nutzungsänderung

Planverfasser:

Name, Vorname	
Firma	
Straße	
PLZ, Ort	
E-Mailadresse	
Telefonnummer	

Zisterne:

Zisternengrößem ³
Nutzungsart	<input type="checkbox"/> Gartenbewässerung <input type="checkbox"/> Brauchwassernutzung
An die Zisterne angeschl. Flächem ²

Die Entwässerungssatzung der Stadt Reichelsheim in der zurzeit gültigen Fassung

ist uns bekannt

Die Entwässerungssatzung ist auf der Homepage der Stadt Reichelsheim abrufbar:

www.Stadt-Reichelsheim.de – Satzungen – Entwässerungssatzung

Uns ist bekannt, dass nach § 4 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Reichelsheim die Inbetriebnahme der Abwasserleitung ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Reichelsheim nicht gestattet ist. Wer dagegen verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

Wir beantragen hiermit die Entwässerungsgenehmigung nach der derzeit gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Reichelsheim und den Vorschriften der DIN 1986-100 einschließlich geltender Normen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Planverfasser

Der Entwässerungsantrag ist mit Einreichung des Bauantrags zeitgleich bei der Stadt Reichelsheim einzureichen.

Magistrat der Stadt Reichelsheim, Hr. Bischoff, Zum Rathaus 1, 61203 Reichelsheim,
Bischoff@Stadt-Reichelsheim.de, Tel.: 06035/1001-48

Es wird darauf hingewiesen, dass Ihre personenbezogenen Daten erfasst, gespeichert und verarbeitet werden, und diese an Dritte nur insoweit weiter gegeben werden, als dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung Ihres Antrags notwendig ist.

Erläuterungen zum Entwässerungsantrag

Baubeschreibung	Angaben über die geplante Bebauung und Anlagen		
Lageplan (2-fach)	Katasterplan im Maßstab 1:500, in dem alle Abwasserhauptleitungen, Schächte, Versickerungsanlagen und Zisternen eingetragen sind.		
	Katasterplan im Maßstab 1:200, in dem die Außengestaltung des Grundstücks dargestellt ist.		
Grundriss (2-fach)	Pläne im Maßstab 1:100, in dem alle Schmutz- und Regenwasserleitungen, sanitäre Einrichtungen, Reinigungs- und Revisionsöffnungen, Rückstauklappen, Entlüftungsvorrichtungen, Schächte, Zisternen und Versickerungsanlagen eingetragen sind.		
Schnitt (2-fach)	Pläne im Maßstab 1:100, in dem alle Falleleitungen, sanitäre Einrichtungen, Höhenanlagen und die Rückstauenebene (bezogen auf die Straßenoberfläche) eingetragen sind.		
Darstellung	Alle Eintragungen müssen mit Materialbezeichnung, Durchmesser, Gefälle eingetragen und wie folgt gekennzeichnet sein:		
	Vorhandene Anlagen	Schwarz	
	Zu beseitigende Anlage	Gelb	
	Schmutzwasserleitungen	Rot	durchgezogene Linie
	Regenwasserleitungen	Blau	gestrichelte Linie
	Mischwasserleitungen	Grün	Strich-Punkt Linie
	Abwasserdruckleitungen	Lila	durchgezogene Linie
Rückstausicherung	Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Der Schutz gegen Rückstau hat nach DIN 1986-100 zu erfolgen.		
Dränage	Anfallendes Dränagewasser darf nicht der öffentlichen Sammelleitung zugeführt werden.		

Garagenabläufe	Sollten Bodeneinläufe in der Garage eingebaut werden, sind diese an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen. Eine Einleitung in die Regenwasserkanalisation ist nicht zulässig.
Versickerung	Versickerung auf dem Grundstück sind gegebenenfalls beim Wetteraukreis - Amt für Wasser- und Bodenschutz zu beantragen. Es ist darauf zu achten, dass durch die Versickerung keine Vernässung der Nachbargrundstücke entsteht.
Oberflächenentwässerung	An der Grundstücksgrenze ist darauf zu achten, dass kein Oberflächenwasser über öffentliche Flächen abgeleitet wird. Bei Bedarf ist eine entsprechende Entwässerung auf dem Grundstück vorzusehen.
Zisternen / Brunnen	<p>Wird Regenwasser / Brunnenwasser als Brauchwasser genutzt und anschließend dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zugeführt, sind für die eingeleiteten Abwassermengen Kanalbenutzungsgebühren zu entrichten. In diesem Fall ist es notwendig, das Wasser mittels einer Druckpumpe über eine Messuhr zu leiten, um die Menge feststellen zu können.</p> <p>Für die Herstellung einer Brunnenanlage ist gegebenenfalls eine Genehmigung des Wetteraukreises - Amt für Wasser- und Bodenschutz zu beantragen.</p>
Gewerbebetriebe	Bei Anfall von gewerblichem Abwasser sind eine Betriebsbeschreibung und die Zusammensetzung des Abwassers mit einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur vollständig eingereichte Unterlagen geprüft werden können.